

28. Oktober 2009

Zur 20. Stadtbezirksratssitzung am 11. November 2009 wird

- angefragt
- ein Beschluss beantragt über eine Entscheidung nach § 55 c Abs. 1 NGO
- ein Beschluss beantragt über einen Vorschlag nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über eine Anregung (als Bitte oder Empfehlung zu verstehen) nach § 55 c Abs. 5 NGO
- ein Beschluss beantragt über die Erhebung von Bedenken nach § 55 c Abs. 5 NGO

Gegenstand: Geltung der Wallringsatzung im Stadtbezirk 132

In einem Schreiben vom 14. Mai 2009 an betroffene Bürger schreibt der Stadtbaurat, es sei zeitweise „fälschlicherweise davon ausgegangen worden, dass mit dem Entfall der Braunschweiger Bauverordnung auch die Wallringsatzung ihre Gültigkeit verloren hätte.“ Richtig sei jedoch: „Die Wallringsatzung vom 02. Juli 1951 entfaltet noch immer Wirksamkeit, da ihre Rechtsgrundlage die Braunschweiger Landesbauordnung vom 13. März 1899 ist und nicht die außer Kraft getretene Braunschweiger Bauverordnung vom 29. Mai 1957.“ In der Satzung selbst ist ihr Geltungsbereich „für die nachstehend aufgeführten Straßen zum Schutze ihres besonderen Charakters als Wohn- bzw. Promenadenstraßen“ geregelt (im Stadtbezirk 132):

- a) Peter-Joseph-Krahe-Straße, Wolfenbütteler Straße (südlich der Eisenbahn bis km 3,35)
- b) Adolfstraße, Villierstraße, Lachmannstraße, Kl. Campestraße, Leisewitzstraße, Oberstraße, Hennebergstraße, Am Bürgerpark

Für einige der genannten Straßen sind – zumindest abschnittsweise – Bebauungspläne aufgestellt worden. Dazu fragen wir an:

1. Für welche der genannten Straßen gilt die Wallringsatzung noch und wie ist die Rechtslage in den Bereichen, für die zwischenzeitlich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist?
2. Wie wird die Wallringsatzung bei Bauvoranfragen, Bauanträgen, (Anträgen auf) Baumfällungen und bei der Genehmigung von Werbeanlagen zurzeit von der Stadt Braunschweig angewendet und ausgelegt – bezogen auf die genannten Straßen?

Anfrage 2009-11-11 Geltung der Wallringsatzung.doc

3. Der Wallring ist immer noch gekennzeichnet durch repräsentative Häuser, großzügige Gärten und zahlreichen Baumbewuchs. Durch aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich (z.B. Abriss, Umnutzung, Bauverdichtung, Baumfällung; vgl. Adolfstraße 48) droht dieser Charakter verloren zu gehen, wenn dem nicht wirksam entgegen gewirkt wird. Wie will die Verwaltung sicher stellen, dass der besondere Charakter des Wallrings in den genannten Straßen erhalten bleibt, und ist dieser Aspekt bei der bereits erfolgten Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Straßen hinreichend berücksichtigt worden?

Frank Flake